

106.

B e r i c h t

der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 11 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840.

Eingegangen am 13. Februar 1890.

(Königl. Decret Nr. 7, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Landt.-Mittheilungen der I. Kammer Nr. 6, S. 30.)

Der Gesetzentwurf ist, nachdem er in der ersten Kammer in deren Sitzung vom 4. December vorigen Jahres Gegenstand der Berathung gewesen war und in allen Theilen (unter alleiniger Berichtigung eines Druckfehlers in § 14) einstimmige Genehmigung gefunden hatte, von der zweiten Kammer der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei mit einander nicht in sachlichem Zusammenhange stehende Abschnitte I und II. Während Abschnitt I das völlige Außerkrafttreten einer Bestimmung der bestehenden Armenordnung enthält, handelt Abschnitt II nur von Abänderungen derselben.

Zu Abschnitt I.

Dieser Abschnitt will die Ziffer 4 von § 13 unter A der Armenordnung für das Königreich Sachsen außer Kraft setzen und zugleich die Forterhebung der in dieser Ziffer 4 gedachten Abgaben für die Zukunft verbieten.

Die gedachte Ziffer 4 besagt, daß zu den zufälligen Einnahmen der Armenkasse, aus denen die ordentlichen Zuflüsse derselben bestehen, auch gehören:

4. „Die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall, von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, so wie es hergebracht ist, noch ferner bewendet, insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschusses haben.“

Das, was in der Begründung des Gesetzentwurfes unter I dargelegt ist, daß die fragliche Bestimmung in der Anwendung, die sie seither, namentlich auch mit Rücksicht auf die Motive zu den §§ 13 bis 16 der Armenordnung gefunden hat, zu einer ungleichen Behandlung der Hinterlassenschaften geführt hat, daß insbesondere da, wo die Abgabe auf Grund älteren Herkommens erhoben worden ist, in der Hauptsache nur Minderjährige betroffen worden sind, und daß es wünschenswerth ist, dieser Ungleichheit abzuheben, anerkannte die Deputation als vollkommen zutreffend. Der Gesetzentwurf will diese Abhilfe wegen der in der Begründung angeführten Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten in der gänzlichen Beseitigung dieser Abgabe suchen.

Hiergegen wurden bei der Deputationsberathung von dem Berichterstatte Bedenken erhoben.